OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752178/6/AL

Datum:
Linz, 9. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der L E, vertreten durch Mag. W E, F-Straße, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 24.09.2021, GZ: BHUUSanR-2021-208877/19-WOE, betreffend Feststellung der Rechtmäßigkeit einer Absonderung nach dem Epidemiegesetz 1950 von 23.04. bis 04.05.2021 sowie Abweisung eines Antrags auf sofortige Aufhebung der Quarantäne vom 28.04.2021 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.02.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 23.04.2021 wurde die Absonderung der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) als Kontaktperson der Kategorie 1 zur Verhütung der Weiterverbreitung von Corona von 23.04. bis einschließlich 04.05.2021 ausgesprochen.

Gegen diesen Mandatsbescheid vom 23.04.2021 wurde seitens der Bf rechtzeitig Vorstellung erhoben und beantragt, die Quarantäne sofort – allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel – aufzuheben.

I.2. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.09.2021, GZ: BHUUSanR-2021-208877/19-WOE, die Rechtmäßigkeit der mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 23.04.2021 angeordneten Absonderung der Bf nach dem Epidemiegesetz 1950 von 23.04. bis 04.05.2021 festgestellt sowie der Antrag auf sofortige Aufhebung der Quarantäne vom 28.04.2021 abgewiesen.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 06.10.2021 rechtzeitig Beschwerde, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde unter Anschluss der Verwaltungsakten mit Schreiben vom 06.11.2021 (Einlangen LVwG: 10.11.2021) zur Entscheidung vorgelegt wurde. In der ausführlichen Beschwerde wird der gegenständliche Bescheid vollinhaltlich wegen Verfahrensmängeln, mangelhafter und unrichtiger Sachverhaltsfeststellung, unvollständiger und mangelhafter Beweiswürdigung sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten.

I.4. Am 02.02.2022 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher eine Vertreterin der belangten Behörde sowie die Bf und ihr Vater teilnahmen. Neben einem ausführlichen Rechtsgespräch war das Telefonat der Bf mit dem Contact Tracing Mitarbeiter R Ö am 23.04.2022 wesentlicher Bestandteil dieser Verhandlung.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und die Schriftsätze der Parteien sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 02.02.2022.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der belangten Behörde wurde am 23.04.2021 vom Contact Tracing der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau mitgeteilt, dass betreffend die Bf aufgrund des Kontaktes zum Mitschüler in der gleichen Klasse der Landesberufsschule in K, J H, mit letztem infektiösen Kontakt am 20.04.2021 ein Absonderungsverfahren geführt werden soll und die belangte Behörde um behördliche Übernahme und weitere Veranlassung ersucht werde.

Daraufhin hat ein Mitarbeiter des Contact Tracings der belangten Behörde (R Ö) am 23.04.2021 mit der Bf telefoniert. Es findet sich dazu folgender Eintrag im EPM-PDF-Export der belangten Behörde:

„23.04.2021 Ö: KAT1 zu pos. H J, UU – Mitschüler, Letztkontakt: 20.04.2021, KEIN Körperkontakt, mehr 15 Minuten, weniger 2 Meter, im geschlossenen Raum, keine Symptome, zur Testung angemeldet, NICHT IM HAUSHALT ,
[...]23.04.2021 Z: KATI 23.04-04.05.21
25.04.2021; neg. TE eingelangt; SMS 30.4.2021, E: neg. TE eingelangt; erfolgreiche Freitestung, telefonisch mitgeteilt“

Mit Bescheid vom 23.04.2021 wurde die Absonderung der Bf als Kontaktperson der Kategorie 1 zur Verhütung der Weiterverbreitung von Corona von 23.04. bis einschließlich 04.05.2021 angeordnet.

Bei einer Testung am 22.04.2021 wurde der Mitschüler der Bf, J H, positiv mit einem CT-Wert von 12,2/Britische Variante auf eine Covid-Infektion getestet.

Das Virus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und verursacht häufig Atemwegsinfektionen, die in Einzelfällen lebensbedrohlich oder sogar tödlich verlaufen können. Eine Ansteckung ist auch durch Infizierte möglich, die keine oder nur leichte Symptome zeigen.

Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen ausgestoßen werden („Tröpfcheninfektion“).

Das Ansteckungsrisiko ist insbesondere von der Art und Dauer des Kontakts zur infizierten Person sowie von der Menge der Viruspartikel abhängig, die sich in deren Atemluft befindet. In geschlossenen Räumen mit schlechter oder fehlender Belüftung ist die Gefahr einer Ansteckung besonders hoch, weil virushaltige Aerosole längere Zeit in der Luft schweben und sich so im Raum verteilen können.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus ist eine Absonderung von Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder engen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten (K1 Kontakte), notwendig: Ein besonders hohes Ansteckungsrisiko besteht für Personen, die sich im selben Raum mit einem

bestätigten Fall für ≥ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ zwei Metern aufgehalten haben (vgl. Erlass „*Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen*“ vom 19.04.2021, dem wiederum medizinische Überlegungen zugrunde liegen).

Für die belangte Behörde war aufgrund der Erhebungen im Rahmen des Contact Tracings der Verdacht einer Ansteckungsgefahr durch die Bf gegeben. Der zuständige Contact Tracer hat im Zuge seiner Ermittlungen einen Letztkontakt der Bf mit dem infizierten Mitschüler am 20.04.2021 von mehr als 15 Minuten und einem Abstand von weniger als 2 Metern im geschlossenen Raum dokumentiert; das durchgehende Tragen einer Maske wurde vom Contact Tracer dabei nicht vermerkt (kein Zusatz: „geschützter Kontakt“).

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö.

Die auf das Virus SARS-CoV-2 bezogenen Feststellungen können im Hinblick auf die seit Pandemiebeginn laufenden intensiven Aufklärungskampagnen, die eine umfassende Information der Öffentlichkeit über SARS-CoV-2 zum Ziel haben, als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft und sind in verschiedenen medizinischen Abhandlungen nachlesbar, so unter anderem in dem vom Robert Koch Institut ausgearbeiteten „Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19“ (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=CA3B3CEC1F7D9B7A709377BA3AA6DC49.internet081?nn=13490888#doc13776792bodyText9, Stand: 14.07.2021; zur unverzüglichen Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I vgl. „Kontaktpersonen-Nachverfolgung [KP-N] bei SARS-CoV-2-Infektionen“, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=7975323836CC7BD6E592A113A955EBAE.internet061?nn=13490888#doc13516162bodyText14, Stand: 15.09.2021; zur Isolationsdauer von mindestens 14 Tagen vgl. „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html, Stand: 18.05.2021).

Die behördlichen Leitlinien (vgl. insbesondere „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“ und „Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stand: 19.04.2021) basieren auf einer entsprechenden medizinisch-fachlichen Grundlage; ihnen wurde im Verfahren auch nicht konkret entgegengetreten. Die darin getroffenen

fachlichen Aussagen erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar und können daher den obigen Feststellungen zugrunde gelegt werden.

Nach diesem Erlass „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“ vom 19.04.2021 sind als Kategorie I-Kontaktpersonen unter anderem „*Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, [...]) mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung ≤2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben*“ definiert.

Hinsichtlich des „Vorgehens für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie I“ wird in diesem Erlass ausgeführt:
„*Kontaktpersonen der Kategorie I sind für 14 Tage nach dem letzten infektiösen Kontakt abzusondern [...]“.*

Hinsichtlich der Dokumentation des konkreten Kontakts zwischen infiziertem Mitschüler und der Bf durch den Contact Tracer im EPM-System ist es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubwürdig, dass dies den damaligen Erhebungsergebnissen des zuständigen Contact Tracers R Ö entspricht. Dies insbesondere aufgrund der standardisierten Abläufe im Rahmen des Contact Tracings, ohne die die enorme Masse an zu bearbeitenden Fällen organisatorisch gar nicht bewältigbar schiene. Für die erkennende Richterin scheinen keine Anhaltspunkte erkennbar, weshalb R Ö bewusst aktiv Anmerkungen etwa hinsichtlich räumlichem und zeitlichem Kontakt der Bf zum infizierten Mitschüler nicht den tatsächlichen Erhebungen entsprechend eingegeben haben sollte. Vielmehr ist es für die erkennende Richterin durchaus nachvollziehbar, dass standardisierte Prozesse dazu beitragen, die Ermittlungsarbeit durch das Contact Tracing zu beschleunigen und die Erhebung der für die Kategorisierung der Kontakte notwendigen Angaben effizient sicherzustellen. Es ist daher davon auszugehen, dass R Ö die von ihm im damaligen Telefonat mit der Bf erhobenen Angaben entsprechend vermerkt hat. Zudem sind standardisierte Abläufe notwendig, ein rasches Handeln der Behörde sicherzustellen, um der besonderen Pandemiesituation gerecht zu werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 143/2021

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]
(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Anhaltung, die länger als 14 Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.
(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.
[...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.
(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.
(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.
(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.

(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.
(6) Soll eine Absonderung länger als 14 Tage dauern, ist sie dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt, und hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Absonderung notwendig ist. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde nach Abs. 1 bereits eingebracht wurde.

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.
(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.
(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.“

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus‘).“

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder

ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

[...]

Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes anzuordnen.
[...]

§ 4.

[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV (“2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

§ 5.

Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.
[...]“

IV.2. Rechtliche Beurteilung:

IV.2.1. Gemäß § 7 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) werden durch Verordnung jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können. Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wurden Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“, Anm.: mittlerweile umbenannt in SARS-CoV-2) der Anzeigepflicht unterworfen; nach § 4 Verordnung des Ministers des

Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020, (in der Folge: Absonderungsverordnung) sind Absonderungsmaßnahmen bei Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 1a EpiG können kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung gemäß Abs. 1 par. cit. angeführten anzeigepflichtigen Krankheit angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

Gemäß § 1 Absonderungsverordnung gelten als krank jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, dass sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

IV.2.2. Die Bf hatte am 20.04.2021 in der Schule Kontakt zu einem Mitschüler, der nachweislich mit dem hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 (britische Variante) infiziert war. Aufgrund der Erhebungen durch das Contact Tracing ist der belangten Behörde nicht entgegenzutreten, wenn sie davon ausging, dass ein kontagiöser Kontakt der Bf zu diesem Mitschüler bestand und nach Einschätzung der Behörde anzunehmen war, dass die Bf der Ansteckung ausgesetzt war und die Weiterverbreitung des Virus vermitteln konnte. Die Bf war damit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 1 Absonderungsverordnung.

Wie festgestellt, ist das Virus SARS-CoV-2 hochinfektiös und kann zu schweren Erkrankungen mit lebensbedrohlichem oder sogar tödlichem Verlauf führen. Es stellt daher eine „*ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen*“ gemäß § 7 Abs. 1a EpiG dar. Eine Infektion mit dem genannten Erreger bzw. ein entsprechender Krankheits- oder Ansteckungsverdacht gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1a EpiG iVm. § 1 Absonderungsverordnung, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020, rechtfertigt folglich eine Absonderung der betroffenen Person; gelindere Mittel wie bloße Verkehrsbeschränkungen sind nicht ausreichend.

Dabei verkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht, dass Eingriffe in Grundrechtspositionen, die durch eine Absonderung fraglos vorliegen, einer besonderen Abwägung bedürfen. Allerdings ist auch bei dieser Abwägungsfrage der Grundrechtseingriff nicht isoliert zu betrachten. Vielmehr müssen – wie gerade in der vorliegenden außergewöhnlichen Pandemiesituation deutlich wird – die verschiedenen grundrechtlichen Vorgaben in Zusammenschau in die notwendige Abwägung einbezogen werden. Es sind daher nicht nur Freiheitsrechte des Einzelnen, sondern neben gewissen sozialen Grundrechtskomponenten (wie etwa der Sicherstellung eines funktionierenden Gesundheitssystems durch den Staat) auch elementare Grundrechtspositionen wie das Recht auf Leben vulnerabler Personen zu berücksichtigen. „Aus Art 2 EMRK ist prinzipiell sogar eine positive Schutzpflicht des Staates abzuleiten“ (vgl. mN aus der Rspr *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[12] [2019] Rz 747).

Vor diesem grundrechtlichen Hintergrund ist der belangten Behörde auch nicht entgegenzutreten, wenn sie keine gelinderen Maßnahmen als die Absonderung an der Wohnungsadresse der Bf erkannte, „*um die Ansteckungsgefahr für andere Personen einzudämmen, da die Krankheit bereits an sich und insbesondere in der Ausprägung der britischen Variante hochinfektiös ist*“.

In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der Ausführungen der belangten Behörde betreffend eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts NÖ (LVwG-Q-7/001-2021 vom 07.05.2021) und der dortigen ausführlichen Auseinandersetzung mit parlamentarischen Materialien und Literatur Folgendes festzuhalten: Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass es hinsichtlich der Abwägungsfrage nach gelinderen Maßnahmen iSd § 7 Abs 1a EpiG entscheidend auf die Intensität der Gefahr einer Fremdgefährdung ankommt. So teilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Ansicht, dass je größer die Gefahr einer gesundheitlichen Fremdgefährdung ist, umso mehr muss der Schutz der persönlichen Freiheit des Einzelnen in den Hintergrund treten. Im gegenständlichen Fall ist gerade die besondere Gefahr einer gesundheitlichen Fremdgefährdung (schwere individuelle Krankheitsverläufe sowie drohender Kollaps des Gesundheitssystems mit schweren Folgen auch für Nicht-Covid-Patienten) aufgrund der außergewöhnlichen pandemischen Situation und der bemerkenswert besonderen Art der Krankheit SARS-CoV-2 unzweifelhaft in höchstem Maße nach aller wissenschaftlicher Evidenz gegeben. Auch vor diesem Hintergrund ist der belangten Behörde daher nicht entgegenzutreten, wenn sie gelindere Maßnahmen als die Absonderung auch im konkreten Fall verneinte.

Ferner ist dabei auch zu bedenken, dass ein rasches und effizientes Handeln der Behörde – auch unter Berücksichtigung des großen Anfalls zu erledigender Fälle – sichergestellt sein muss, um der außergewöhnlichen Pandemiesituation entsprechend gerecht werden zu können.

Schließlich ist noch auf § 7 Abs 2 EpiG hinzuweisen. In dieser Bestimmung ist eine Absonderung durch Unterbringung in einer Krankenanstalt geregelt. Die Absonderung der Bf durch Heimquarantäne in der eigenen Wohnung stellt diesbezüglich jedenfalls eine gelindere Maßnahme dar.

Zusammengefasst geht auch das Oö. Landesverwaltungsgericht davon aus, dass das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz in Anbetracht der hohen Infektiosität von SARS-CoV-2 und der mitunter schweren Krankheitsverläufe, die es auszulösen vermag, jedenfalls schwerer wiegt als das Interesse der Bf an der Sicherstellung ihrer uneingeschränkten persönlichen Freiheit. Die gegenüber der Bf gesetzte Absonderungsmaßnahme gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1a EpiG iVm. § 4 Absonderungsverordnung (Absonderung am Hauptwohnsitz) war daher verhältnismäßig und steht somit im Einklang mit Art. 2 Abs. 1 Z 5 PersFrG.

IV.2.3. Auch die Dauer der Absonderung der Bf von 23.04. bis 04.05.2021 wurde in Übereinstimmung mit den dem aktuellen Stand der medizinischen Forschung entsprechenden Empfehlungen verfügt und war damit nicht zu beanstanden. Im Übrigen erfolgte eine erfolgreiche Freitestung der Bf am 30.04.2021, wodurch die Absonderung der Bf vorzeitig beendet war.

IV.2.4. Resümierend ging von der Bf die Gefahr einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für andere Personen aus. Das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz überwiegt das Interesse der Bf an der Schonung ihrer Freiheit; die gegenständliche Absonderung war unter Berücksichtigung aller Umstände auch verhältnismäßig. Im Hinblick auf die hohe Infektiosität von SARS-CoV-2 und die damit einhergehende hohe Ansteckungsgefahr für andere Personen war die Anordnung eines gelinderen Mittels wie etwa einer bloßen Verkehrsbeschränkung ausgeschlossen.

Die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Absonderung der Bf sowie die Abweisung des Antrags auf sofortige Aufhebung der Quarantäne vom 28.04.2021 durch die belangte Behörde erfolgten somit zu Recht.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da hinsichtlich der aufgeworfenen Rechtsfragen (soweit ersichtlich) keine Rsp des VwGH vorliegt (und dieser Rechtsfrage Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas